

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|--|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung</u> | <u>22.11.2011</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>29.11.2011</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>07.12.2011</u> |

Inhalt:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

zuständiges Amt:

<u>Ordnungsamt</u>	<u>Barbara Reinhold</u>	<u>Bernd Brandenburg</u>	<u>Dietmar Schulze</u>
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift
Amt für Finanzen und Beteiligungsmangement	Frau Buhrtz	
Rechtsamt	Herr Dr. Sander	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	22.11.11						
KA	29.11.11						
KT	07.12.11						

Begründung:

Auf der Grundlage des § 17 Abs.1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14.07.2008 (BbgRettG, GVBl. I S. 186) hat der Landkreis Uckermark als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die Kosten für die ihm nach dem BbgRettG obliegenden Aufgaben zu tragen. Er ist berechtigt, für die Leistungen des Rettungsdienstes einheitlich von allen Personen, welche den Rettungsdienst in Anspruch nehmen, Benutzungsgebühren zu erheben. Diese sollen entsprechend §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die voraussichtlichen Kosten decken.

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsgebühren ist eine mit den Verbänden der Krankenkassen vereinbarte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Die Berechnung der Kosten hat auf der Grundlage einer leistungsfähigen und qualitätssichernden Organisation sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes zu erfolgen. Der Gesamtaufwand für den Rettungsdienst im Jahr 2012 beläuft sich auf 8.780.253,00 €. Kostenüber- oder -unterdeckungen werden durch einen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebühren bei Zugrundelegung der jeweils gefahrenen Einsätze aus 2011 und der zu erwartenden Einsatzzahlen für 2012 dargestellt.

Leistungsart	2011		2012	
	Gebühren	Leistung	Gebühren	Leistung
RTW	453,50 €	10.800	493,20 €	11.500
NAW (Notarzt auf RTW)	755,50 €	10	787,20 €	20
KTW	270,50 €	1.600	241,00 €	1.800
NEF	264,60 €	4.000	280,90 €	4.200
NA-Pauschale	302,00 €	4.010	294,00 €	4.220
Km-Zuschlag	0,42 €	522.200	0,37 €	661.000

Die Höhe der Rettungsdienstgebühren wird wesentlich von folgenden Faktoren bestimmt:

- den Kosten für die Durchführung eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes
- der Summe der Einsätze in den entsprechenden Einsatzarten (RTW, KTW, NEF)
- der Summe der Notarzteinsätze
- der Summe der Leistungskilometer

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Division der der jeweiligen Leistungsart zugeordneten Gesamtkosten aus der Kosten- und Leistungsrechnung Rettungsdienst für das Jahr 2012 durch die geplante Anzahl der entsprechenden Einsätze bzw. der geplanten Fahrkilometer.

Im Einzelnen begründen sich die Gebührenerhöhungen durch Erhöhungen in folgenden Kostenarten:

Sachkosten:

Auf Grund des Alters der Fahrzeuge, der Laufleistung und des sich daraus ergebenden Gesamtzustandes wurde verstärkt an einer Ersatzbeschaffung für die Fahrzeuge gearbeitet. Folglich erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten.

Personalkosten:

Des Weiteren hat das DRK in Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestelltenverband Landesverband NordOst Änderungen in den bestehenden Tarifvertrag erzielt. Durch den betrieblichen Übergang nach § 613 a BGB bleibt die neue Uckermärkische Rettungsdienstgesellschaft mbH an den DRK-Tarifvertrag gebunden. Das Ergebnis der Verhandlungen sieht für das Jahr 2012 eine Steigerung bei den Entgelten vor. Die Personalkosten steigen um 1,0 %. Dies wirkt sich ebenfalls auf die einzelnen Gebühren aus.

Die Anhörung der Krankenkassen ist erfolgt.

Zusätzlich zu den bisher aufgeführten Kosten sind auch die Kosten für die IRLS NordOst in Eberswalde Bestandteil der Kalkulation für den Rettungsdienst und fließen anteilig in die jeweilige Kostenpauschale ein.

Diese Kostenplanung muss neben allen anderen Kosten des Rettungsdienstes den Verbänden der Krankenkassen zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden. Der Landkreis Barnim, als Träger der IRLS NordOst, führt die Anhörung mit den Krankenkassen durch und teilt das Ergebnis mit, welches in die Kostenleistungsrechnung aufzunehmen ist. Für die Satzung 2012 gab es Einvernehmen mit den Krankenkassen.

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3, 28 II Ziff. 9 BbgKVerf, des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 09), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark vom 10.12.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 12/2009 vom 21. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

- eines Rettungstransportwagens für die Notfallrettung	493,20 €
- eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	280,90 €
- eines Notarztes	294,00 €
- eines Notarztwagens (NAW)	787,20 €
- eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	241,00 €
- eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport	241,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenem Kilometer

0,37 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Prenzlau,

Dietmar Schulze
Landrat